

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Artikel 1 - Allgemeines

1. Dies sind die allgemeinen Mietbedingungen der Swanenberg's IJzer BV, mit Sitz und Geschäftsräumen in Schaijk, aan de Zeelandsdreef nr. 2 (IHK 's-Hertogenbosch 37378), im Folgenden: „Swanenberg“.
2. Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Mietverträge, die mit Dritten geschlossen werden, im Folgenden: „Mieter“, es sei denn, es wird schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Artikel 2 – Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietpreis gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Mietpreisen und die aus diesem Vertrag resultierenden Vergütungen und Kosten, die gegebenenfalls von Swanenberg zwischenzeitlich geändert werden, innerhalb der in Artikel 11 dieser Bedingungen genannten Frist zu bezahlen.
2. Der Mieter wird die Mietsache sofort nach Ende des Mietvertrags wieder Swanenberg zur Verfügung stellen, es sei denn, die Parteien haben einen neuen Mietvertrag geschlossen.

Artikel 3 - Mietzeitraum

1. Der Mietvertrag wird befristet geschlossen, wobei die Laufzeit mindestens einen Monat beträgt.
2. Ein Mietvertrag über Baggermatratzen wird für einen Zeitraum von mindestens einer Woche geschlossen.
3. Wenn der Mietvertrag nicht zwischenzeitlich gekündigt wird, wird am Ende des Mietzeitraums unterstellt, dass der Mietzeitraum um den gleichen Zeitraum und zu den gleichen Bedingungen verlängert worden ist.
4. Wenn die Bedingungen geändert werden, teilt Swanenberg dies dem Mieter mindestens 24 Stunden vor Beginn der neuen Mietaufzeit schriftlich per Fax oder Post mit.

Artikel 4 - Sicherheiten

Swanenberg ist berechtigt, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Mieters zu untersuchen und, falls Swanenberg dies für notwendig erachtet, Sicherheiten für die Bezahlung der von dem Mieter im Rahmen des Mietvertrags geschuldeten Beträge zu fordern. Der Mieter wird die geforderten Sicherheiten auf erstes Anfordern von Swanenberg leisten.

Artikel 5 - Kosten

1. Alle Kosten für Beförderung, Transport sowie für das Ein- und Ausladen der Mietsache an den bzw. am Bestimmungsort und zurück trägt der Mieter.
2. Davon ausgenommen sind nur die Kosten für das Ein- und Ausladen von Baggermatratzen auf dem Lagerplatz von Swanenberg, die bereits im Mietpreis enthalten sind.

Artikel 6 - Lieferung

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor dem Transport zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen).
2. Nutzt der Mieter dieses Recht, wird unterstellt, dass die Mietsache dem Mieter in gutem Zustand und vollständig zur Verfügung gestellt worden ist, und zwar auch dann, wenn die Mietsache mit etwaigen sichtbaren oder versteckten Mängeln behaftet sein sollte.
3. Alle Gefahren in Bezug auf die Mietsache, darin inbegriffen Beförderung, Transport sowie Ein- und Ausladen, trägt der Mieter.
4. Nach Ablauf des Mietzeitraums muss der Mieter die Mietsache – abgesehen von normalen Verschleißerscheinungen – in dem Zustand, den die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraums aufgewiesen hat, sowie vollständig an Swanenberg zurückgeben.
5. Der Mieter ist nie berechtigt, sich im Falle der verspäteten Rückgabe oder Beschädigung der Mietsache auf höhere Gewalt zu berufen.

Artikel 7 - Instandhaltungspflicht

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache während des Mietzeitraums auf eigene Kosten in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten und alle notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Mietsache aufgrund von Zufall, kriegsähnlichen Umständen, Unruhen oder irgendeinem anderen Ereignis beschädigt worden ist.
2. Der Mieter steht dafür ein, die Mietsache nicht zu überlasten.
3. Wertminderung, Reparaturen und Erneuerungen, die nach Auffassung von Swanenberg durch unangemessenen Gebrauch, Überlastung, unzureichende Instandhaltung und/oder unsachgemäßen Gebrauch durch den Käufer oder in dessen Namen entstanden bzw. erforderlich werden, hat der Mieter zu tragen.
4. Absatz 3 findet ebenfalls Anwendung, wenn sich dies erst nach dem Ende des Mietvertrags herausgestellt hat oder diese erst nach dem Ende des Mietvertrags erforderlich geworden sind.

Artikel 8 - Schadensersatz

1. Während des Mietzeitraums trägt der Mieter die gesamte Gefahr, einschließlich der Transportgefahr, und zwar unabhängig davon, durch welches Ereignis, Handeln oder Unterlassen die Beschädigung oder das Verlorengehen der Mietsache entstanden ist; dies gilt auch im Falle höherer Gewalt.
2. Im Falle der Beschädigung der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, Swanenberg den Schaden zu ersetzen, und zwar auf der Grundlage des Wertes, der den zu diesem Zeitpunkt geltenden Mietpreisen zu Grunde liegt, bzw. auf der Grundlage des höheren Marktwertes. In diesem Fall bleibt der Mietvertrag bestehen, bis der Mieter den Schaden erstattet hat. Der Mieter ist daher auch verpflichtet, den Mietpreis weiterzuzahlen, bis der Schaden erstattet worden ist.
3. Im Falle des Verlorengehens muss der Mieter dies Swanenberg sofort mit schriftlicher Bestätigung innerhalb von zwei Werktagen mitteilen und wird unterstellt, dass der Mieter die Mietsache von Swanenberg zu dem Buchwert, der sich aus den Büchern von Swanenberg ergibt, bzw. zum höheren Marktwert gekauft hat.

Artikel 9 - Beschädigung

Wenn die Mietsache nach Ablauf des Mietzeitraums aus irgendwelchen Gründen Swanenberg nicht in unbeschädigtem oder nicht in gereinigtem Zustand übergeben wird, ist der Mieter verpflichtet, Swanenberg die Kosten, die Swanenberg im Rahmen der Reinigung oder Reparatur entstehen, zu erstatten.

Artikel 10 - Schadloshaltung

Der Mieter hält Swanenberg schadlos in Bezug auf alle Forderungen nach Schadensersatz für Schäden, die während des Mietzeitraums durch die Mietsache oder deren Gebrauch zu Lasten Dritter entstanden sind.

Artikel 11 - Bezahlung

1. Der Mietpreis muss für den Zeitraum, für den der Vertrag gemäß Artikel 3 geschlossen oder verlängert wurde, immer im Voraus innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist bezahlt werden.
2. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Bank- oder Girokonto von Swanenberg oder in bar in der Geschäftsstelle von Swanenberg. Im Falle der Überweisung gilt als Datum der Bezahlung das Datum der Gutschriftung durch die Bank von Swanenberg.
3. Alle eingegangenen Bezahlungen erfolgen zuerst auf die offenen Rechnungen in Bezug auf Zinsen und Kosten und erst danach auf die älteste offene Rechnung.
4. Erfolgt die vollständige Bezahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, ist Swanenberg berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Mietvertrag ohne jegliche Inverzugsetzung oder gerichtliche Beteiligung durch einfache Mitteilung an den Mieter aufzulösen.

5. Wenn der Mietvertrag gemäß Absatz 2 aufgelöst worden ist, ist Swanenberg berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen (abholen zu lassen); für diesen Fall gewährt der Mieter Swanenberg bzw. dem Vertreter von Swanenberg hiermit unwiderruflich freien Zugang zur Mietsache und/oder zu dem Ort, an dem sich die Mietsache befindet.
6. Absatz 3 findet auch dann uneingeschränkt Anwendung, wenn die Mietsache Teil eines Bauwerks oder einer anderen Sache ist.
7. Wenn der Mietvertrag gemäß Absatz 2 aufgelöst worden ist, schuldet der Mieter Swanenberg die Zahlung von Schadensersatz, der neben den in Absatz 3 genannten Kosten zumindest die Mietpreiszahlungen umfasst, die bei Fortsetzung des Mietvertrags zu Gunsten von Swanenberg angefallen wären.
8. Im Falle der verspäteten Zahlung ist Swanenberg berechtigt, für den nicht rechtzeitig gezahlten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat in Rechnung zu stellen, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat behandelt wird.
In diesem Fall ist Swanenberg berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Forderung von anderer Stelle eintreiben zu lassen. Alle Kosten in Verbindung mit der Eintreibung hat der Käufer zu tragen. Für die außergerichtlichen Eintreibungskosten fallen mindestens 15% des geforderten Betrags, mindestens jedoch € 125,- pro Fall, an.
9. Jegliche Geltendmachung einer Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Artikel 12 - Rückgabe

1. Der Mieter ist berechtigt, den Zustand der Mietsache während des Ausladens bei Swanenberg auf eigene Kosten durch einen Gutachter feststellen zu lassen.
2. Wenn der Mieter von diesem Recht Gebrauch macht, wird unterstellt, dass der Mieter mit der schriftlichen Angabe durch Swanenberg in Bezug auf den Zustand und Umfang der zurückgegebenen Sache einverstanden ist.
3. Wenn es der Mieter nach Ablauf des Mietzeitraums unterlässt, die Mietsache vollständig oder teilweise am vereinbarten Ort abzuliefern, ist Swanenberg berechtigt:

1. ohne Inverzugsetzung die Mietsache oder dasjenige, das fehlt, sofort beim Mieter anzufordern und auf Kosten des Mieters abzuholen.

Artikel 11 Absatz 3 bis 5 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

2. ohne Inverzugsetzung die Zahlung des Wertes der Mietsache oder desjenigen, das fehlt, zu dem dann geltenden Buchwert, der sich aus den Büchern von Swanenberg ergibt, bzw. zum höheren Marktwert von dem Mieter zu fordern.
4. Der Mieter bleibt verpflichtet, den Mietpreis bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Mietsache oder dasjenige, das fehlt, wieder auf dem Gelände von Swanenberg befindet, oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzwert bezahlt worden ist, weiterzuzahlen.
5. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache von dem Verkäufer zu einem noch zu vereinbarenden Kaufpreis zu kaufen. Auf den Kaufvertrag finden die allgemeinen Kaufbedingungen der Swanenberg Beheer BV Anwendung, die in der Geschäftsstelle der Arrondissementsrechtbank [des Bezirksgerichts] in 's-Hertogenbosch hinterlegt sind.

Artikel 13 - Haftung

1. Swanenberg haftet nur, soweit dies in diesen Bedingungen geregelt ist.
2. Swanenberg kann in keinem Fall für irgendwelche sichtbaren, unsichtbaren, versteckten oder nicht versteckten Mängel der Mietsache haftbar gemacht werden.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Zahlung des Mietpreises zu verweigern oder auszusetzen oder die Auflösung des Mietvertrags und/oder Schadensersatz aufgrund einer behaupteten Vertragsverletzung auf Seiten von Swanenberg zu fordern, es sei denn, die Vertragsverletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Swanenberg.
4. Swanenberg haftet in keinerlei Hinsicht für irgendwelche Schäden, die der Mieter unmittelbar oder mittelbar erleidet, wenn diese Schäden infolge höherer Gewalt, einer Störung innerhalb des Betriebs von Swanenberg, eines Ausfalls oder einer Verzögerung der Lieferung, eines Austauschs oder einer Reparatur, wenn dies infolge normaler Verschleißerscheinungen erforderlich gewesen ist, sowie infolge aller anderen Ereignisse, auf die Swanenberg keinen Einfluss hat, entstehen.

Artikel 14 – Beendigung des Mietvertrags

Swanenberg ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden:

1. bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit;
2. gemäß Artikel 11 Absatz 4;
3. wenn der Mieter irgendwelche ihm aus diesem Vertrag obliegenden oder anderweitige Pflichten gegenüber Swanenberg nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wenn der Mieter für insolvent erklärt worden ist bzw. gesetzlichen Zahlungsaufschub beantragt hat;
4. in anderen Fällen per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, bevor die vereinbarte Laufzeit abläuft.

Artikel 12 findet danach entsprechende Anwendung.

Artikel 15 – Übertragung der Mietsache und Übernahme des Mietvertrags

1. Es ist dem Mieter verboten, einem Dritten irgendein Recht bezüglich der Mietsache zu gewähren, die Mietsache einem Dritten unterzuvermieten, zu verpfänden oder anderweitig ein Sicherungsrecht an der Mietsache zu stellen oder die Mietsache vollständig oder teilweise zu übertragen.
2. Die Übernahme des Mietvertrags durch Dritte kann erst erfolgen, nachdem sich Swanenberg damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.
3. Der ursprüngliche Mieter wird erst dann von seinen Pflichten frei, wenn Swanenberg von dem neuen Mieter eine unterschriebene Erklärung erhalten hat, aus der sich sowohl die Anzahl und/oder die Meterzahl, für die er den Mietvertrag übernommen hat, als auch die Tatsache ergibt, dass er diese allgemeinen Bedingungen akzeptiert. Im Übrigen bleibt dieser Vertrag in Kraft.
4. Diese allgemeinen Bedingungen finden uneingeschränkt auf den Vertrag mit dem neuen Mieter Anwendung.

Artikel 16 – An- und Verkauf

Wenn Swanenberg neben den An- und Vermietungsaktivitäten von Swanenberg in irgendeiner Weise am Kauf und/oder Verkauf von Gütern beteiligt ist, finden darauf die allgemeinen Handelsbedingungen der Swanenberg IJzer Groep B.V. in der zuletzt in der Arrondissementsrechtbank [im Bezirksgericht] in 's-Hertogenbosch hinterlegten Fassung Anwendung. Die betreffenden Bedingungen können durch einfache Mitteilung angefordert werden.

Artikel 17 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf alle Mietverträge, für die Swanenberg diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, findet das niederländische Recht Anwendung.
2. Die Rechtsstreitigkeiten, die aus von Swanenberg abgeschlossenen Mietverträgen, für die diese Bedingungen für anwendbar erklärt worden sind, resultieren oder damit im Zusammenhang stehen, bildet das Gericht in 's-Hertogenbosch den Gerichtsstand. Swanenberg bleibt jedoch befugt, als Gerichtsstand das gesetzlich oder gemäß einem einschlägigen internationalen Übereinkommen zuständige Gericht zu wählen.